

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2623/20-1969

Wien, am 10. Juni 1969

Entwurf eines Gesetzes,
mit dem Bestimmungen über
den Betrieb von Gemeinde-
wasserleitungen und die Ein-
hebung von Abgaben hiefür
erlassen werden (NÖ. Gemeinde-
wasserleitungsgesetz 1969).

| | |
|---|------------------|
| Kanzlei des Landtages von Niederösterreich | |
| Eing. | 10. JUNI 1969 |
| Zl. | 514 Kom. Aussch. |

H o h e r L a n d t a g !

Der Landtag von Niederösterreich hatte mit Entschlies-
sung vom 27. Juni 1963 die Landesregierung aufgefordert,
ehestmöglich einen Gesetzentwurf über die Änderung und Er-
gänzung des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBl.
Nr. 90/1954, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Bei der Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes
haben sich jedoch nachstehende Tatsachen ergeben, die es
angezeigt erscheinen ließen, einen völlig neuen Gesetzent-
wurf auszuarbeiten:

1. Die Änderung des gemeindlichen Organisationsrechtes durch
die Bundes- Verfassungsgesetz-Novelle 1962, BGBl.Nr. 205,
und insbesondere die mit dieser erfolgte vollkommene Neu-
regelung des eigenen Wirkungsbereiches;
2. die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes in sei-
nem Erkenntnis vom 16. Dezember 1964, Slg.Nr. 4883, hin-
sichtlich der Frage des Anschlußzwanges und dessen Ein-
reihung in das Wasserrecht;
3. die sinngemäß anwendbare Rechtssprechung des Verwaltungs-
gerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 9. Juli 1963, Slg.
NF.Nr. 6074, das sich ebenfalls mit der Frage des Anschluß-
zwanges befaßt;
4. schließlich die Rechtssprechung des Verwaltungsgerichts-
hofes in seinem Erkenntnis vom 29. Juni 1967, Zl. 46/1967,
das sich auf die Frage des eigenen Wirkungsbereiches im

Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen durch Gemeinden bezieht.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich nunmehr, daß es zweckmäßiger ist, die Frage eines Anschlußzwanges an die Gemeindegewässerleitungen als öffentliches Wasserversorgungsunternehmen in Ausführung zu § 36 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 durch ein eigenes Landesausführungsgesetz zu regeln. Ein entsprechender Gesetzesbeschluß wurde vom Landtag von Niederösterreich bereits in seiner Sitzung am 8. Mai d.J. gefaßt.

Es bleiben somit nur mehr die gebührenrechtliche Seite der öffentlichen Wasserversorgung durch die Gemeinden und solche Bestimmungen, die nicht vom NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetz erfaßt sind, zu regeln. Dies soll mit dem vorliegenden Entwurf unternommen werden. Hierbei war aber zu bedenken, daß der bereits zur Begutachtung versendet gewesene Entwurf eines NÖ. Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1966 so weitgehend geändert worden ist, daß die Durchführung eines neuerlichen Begutachtungsverfahrens notwendig wurde.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist in drei Abschnitte gegliedert. Der I. Abschnitt regelt jene Angelegenheiten, die nicht unter die Materie des Anschlußzwanges subsumiert werden können, daher nicht im NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetz geregelt werden konnten, aber auch keine abgabenrechtlichen Regelungen sind. Der II. Abschnitt enthält die abgabenrechtlichen Regelungen und der III. Abschnitt die Strafbestimmungen, den Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Es wird zunächst festgestellt, daß dieses Gesetz für Gemeindegewässerleitungen gelten soll und dann erläutert, was eine solche ist. Hierbei wird vor allem darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz nicht nur für Gemeindegewässerleitungen, die von einer einzigen Gemeinde betrieben werden, gelten soll, sondern auch für jene öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen, die von mehreren Gemeinden gemeinsam betrieben werden und für die keine Sondervorschriften gelten. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um einen Gemeindeverband im Sinne des Art. 116 Abs. 4 handelt. Die Bildung eines solchen Gemeindegewässerleitungsverbandes kann nur durch

ein entsprechendes Gesetz oder durch den Bescheid einer Wasserrechtsbehörde in Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes 1959 erfolgen.

Jedenfalls hat sich gerade bei den Wasserverbänden nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, vorausgesetzt allerdings, daß ein solcher nur aus Gemeinden besteht, immer wieder als Mangel erwiesen, daß die abgabenrechtliche Seite ohne jegliche gesetzliche Regelung war und somit die Kosten nur auf dem Zivilrechtswege hereingebracht werden konnten.

Vorbild für diese Bestimmung war das Burgenländische Gesetz vom 28. Dezember 1961, Landesgesetzblatt für das Burgenland Nr. 6/1962.

Hiezu ist aber noch zu bemerken, daß das Recht der Abgabenerhebung ausschließlich den Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes für ihr Gemeindegebiet zusteht. Es ist daher sowohl die Verordnung über die Abgabenausschreibung als auch der Abgabenertrag jeder Mitgliedsgemeinde für ihr Gebiet vorbehalten. ~~Es wäre daher gesetzwidrig, wenn ein Gemeindeverband als solcher Abgaben erheben wollte.~~

Zu § 2:

Während für die Frage des Anschlußzwanges an ein öffentliches gemeinnütziges Wasserversorgungsunternehmen, wie bereits eingangs ausgeführt, ein eigenes, in Ausführung zu § 36 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 vorgesehenes Landesgesetz in Geltung gesetzt werden soll, ist der Fall des freiwilligen Anschlusses an eine Gemeindewasserleitung in diesem Gesetz zu regeln (Abs. 1). Als Besonderheit wird auf die Möglichkeit hingewiesen, daß beim freiwilligen Anschluß auch bloß die Entnahme von Trinkwasser aus der Gemeindewasserleitung vereinbart werden kann.

Im Interesse einer gleichmäßigen Wasserversorgung wird im Abs. 2 vorgesehen, daß für alle Wasserabnehmer, also auch für jene, deren Anschluß auf Grund eines bestehenden Anschlußzwanges erfolgt ist, die gleichen Bedingungen gegeben sein müssen. Die Bedingungen ergeben sich aus dem NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetz und dem gegenständlichen.

Absatz 3 sieht vor, daß im übrigen auch für jene Grundstücke,

für die auf Grund dieser Bestimmung der Anschluß bewilligt wurde, die Bestimmungen des Wasserleitungsanschlußgesetzes gelten sollen. Auch damit werden eine gleichmäßige Behandlung und die gleichen Bedingungen im Sinne des Abs.2 gesichert.

Zu § 3:

Für den Betrieb einer Gemeindewasserleitung wird die Abgabe des anzuliefernden Wassers über Wassermesser festgelegt (Abs.1). Diese Wassermesser sind von der Gemeinde beizustellen, daher von ihr anzuschaffen und verbleiben im Eigentum der Gemeinde (Abs.2). Innerhalb welcher Frist die Wassermesser von der Gemeinde beizustellen sind, bedarf keiner besonderen Regelung, da nach Abs.1 der Wasserbezug über Wassermesser zu erfolgen hat. Daher ist vor dem Einbau des Wassermessers ein Wasserbezug nicht statthaft. Daß der Einbau des Wassermessers von der Gemeinde auf Kosten des Liegenschaftseigentümers zu erfolgen hat, ergibt sich aus Abs.3. Aus dieser Bestimmung ergibt sich auch die Pflicht des Liegenschaftseigentümers, die erforderlichen Einbauarbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wassermessers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instandzuhalten. Die Kosten, die der Gemeinde bei diesen Arbeiten entstehen, sind dem Liegenschaftseigentümer mit Abgabenbescheid vorzuschreiben (Abs.4).

Zu § 4:

In dieser Bestimmung sind die für die Kostentragung erforderlichen Regelungen vorgesehen.

Bei beantragtem Einbau mehrerer Anschlußleitungen hat die Kosten für die zusätzlichen Anschlußleitungen der Liegenschaftseigentümer zu tragen. Dies wird hauptsächlich bei Liegenschaften in Frage kommen, auf denen mehrere Baulichkeiten getrennt errichtet sind, wenn für jede Baulichkeit eine eigene Anschlußleitung verlangt wird, obwohl technisch die Versorgung über eine einzige Anschlußleitung möglich wäre.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung beginnen die abgabenrechtlichen Regelungen des II. Abschnittes.

Im Abs.1 ist zunächst die im Sinne des § 8 Abs.5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 erforderliche Ermächtigung zur Einhebung der Wasseranschlußabgabe - bisher fälschlicherweise

als Wasseranschlußgebühr bezeichnet - enthalten. Die Anschlußabgabe ist ein Interessentenbeitrag im Sinne des § 14 Abs.1 Z.15 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, sodaß für deren Einhebung, da eine bundesgesetzliche Ermächtigung fehlt, eine landesgesetzliche Ermächtigung erteilt werden muß.

Für die Gebühren, die aus Anlaß der Benützung der Gemeindegewässerleitung zu entrichten sind, enthält § 15 Abs.3 lit.d FAG.1967 bereits die erforderliche Ermächtigung. Aus dieser Überlegung ergibt sich der Wortlaut des Abs.2.

Es sei hier nochmals (siehe zu § 1) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Abgabenermächtigungen nur für die Gemeinden gelten, nicht aber für einen Gemeindeverband.

Der Abs.3 enthält die üblichen Vorschriften über das Inkrafttreten der von der Gemeinde erlassenen Durchführungsverordnungen, während im Abs.4 die nähere Ausführung in der Wasserabgabenordnung aufgetragen wird. Unter näherer Ausführung sind die detaillierten Beschlüsse zur Durchführung der §§ 6 bis 11 zu verstehen.

Auf Grund der im Abs.5 vorgesehenen Bestimmungen soll eine Gemeinde, deren Gebiet einen größeren Umfang aufweist und in der getrennte Wasserleitungen für einzelne Katastralgemeinden oder Ortschaften errichtet worden sind oder erst errichtet werden sollen, die Wasserversorgungsabgaben und die Wassergebühren verschieden hoch festsetzen können. Diese Vorschrift wird vor allem im Hinblick auf die im Gang befindlichen Vereinigungen von Gemeinden von größter Bedeutung sein, wurde aber schon vorher für Gemeinden mit großem Gebiet und großen Höhenunterschieden verlangt, da für die Wasserleitungen verschiedentlich besondere technische Einrichtungen erforderlich sind.

Zu § 6:

Gemäß Abs.1 ist die Wasseranschlußabgabe für den Anschluß an die Gemeindegewässerleitung zu entrichten. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Anschluß auf Grund der Bestimmungen des NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetzes oder auf Grund einer Bewilligung nach § 2 erfolgt.

Die Höhe der Wasseranschlußabgabe ist im Sinne des Abs.2 so wie bisher durch Multiplikation der Berechnungsfläche

mit dem Einheitssatz zu berechnen.

Die Feststellung der Berechnungsfläche hat nach den Bestimmungen des Abs.3 zu erfolgen. Hierbei wurde auf Grund der praktischen Erfahrungen zwischen Wohngebäuden und anderen Baulichkeiten unterschieden.

Für den Abs.4 war maßgebend, daß die bisherige Regelung im NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz verschiedene Zweifelsfragen aufkommen ließ. Es wird daher in Z.1 festgelegt, was unter bebauter Fläche zu verstehen ist, wobei die Begriffsbestimmungen der neuen NÖ. Bauordnung verwendet werden.

Ziffer 2 enthält die Vorschrift, daß auch dann, wenn die Liegenschaft nicht gleich hoch verbaut ist, also das Bauwerk z.B. teilweise zwei Geschoße und zum Teil aber 6 Geschoße aufweist, die Anzahl der Geschoße mit 6 anzunehmen ist.

In der Z.3 wird die Beschränkung der ungebauten Fläche auf 500 m² so wie in der derzeit geltenden Regelung beibehalten.

Im Abs.5 wird der Einheitssatz mit 5 v.H. festgesetzt. Dies bedeutet gegenüber der derzeit geltenden Regelung eine Erhöhung um 2 v.H., die sich auf Grund der gemachten Erfahrungen als notwendig erwiesen hat. Da es sich aber um einen Höchstsatz handelt, bleibt es dem Gemeinderat vorbehalten zu bestimmen, ob er den Einheitssatz auch tatsächlich bis zu dieser Höhe festsetzt oder mit einem niedrigeren Hundertsatz das Auslangen zu finden glaubt. Durch diese Vorschrift wird auch dem § 8 Abs.5 F.-VG.1948 wegen Festlegung des Höchstausmaßes entsprochen, da nicht vorgeschrieben ist, daß das Höchstausmaß schon in der Ermächtigungsbestimmung enthalten sein müßte.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß Gemeinden, die Wasserversorgungsanlagen oft in mehreren Bauabschnitten vollenden, ist im Abs.6 auf diese Vorgangsweise Bedacht genommen. Jedenfalls ist auch bei Durchführung des Wasserleitungsbaues in mehreren Bauabschnitten das voraussichtliche Gesamterfordernis der Berechnung des Einheitssatzes zugrunde zu legen.

Aus Abs.7 ergibt sich die Verpflichtung, den Einheitssatz und die zu seiner Berechnung herangezogenen Grundlagen in der Wasserabgabenordnung darzustellen.

Durch die im Abs.8 vorgesehene Regelung soll immer wieder aufgetretenen Zweifeln begegnet werden. Es ergibt sich aus dieser Bestimmung nunmehr einwandfrei, daß eine Wasseranschlußabgabe zu entrichten ist, wenn die Bauführung auf einer durch Teilung entstandenen Liegenschaft erfolgt, obwohl für die ungeteilte Liegenschaft eine solche Abgabe bereits entrichtet worden war.

Zu § 7:

Die Ergänzungsabgabe soll so wie bisher entrichtet werden, wenn sich infolge Änderung der Berechnungsfläche die Wasseranschlußabgabe erhöht. Ein Differenzbetrag ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Änderung mindestens 10 v.H., jedoch mindestens 100 S beträgt.

Zu § 8:

Diese Vorschrift entspricht dem § 10 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes. Die inhaltliche Regelung, die nunmehr auf drei Absätze aufgeteilt wird, entspricht dem derzeit geltenden Recht. Die Höhe der Abgabe ist im Abs.3 geregelt.

Zu § 9:

Die vorgesehene Regelung entspricht dem derzeit geltenden Recht. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde der Gesetzeswortlaut jedoch in vier Absätze aufgegliedert. Aus Abs.1 ergibt sich, daß die Wassermessergebühr für die Beistellung, die laufende Instandhaltung und die Betreuung zu entrichten ist. Dies ist im Interesse des Wasserabnehmers gelegen, da die Bemessung der Wasserbezugsgebühr auf den Ablesungen vom Wassermesser aufbaut. Die Höhe der Wassermessergebühr wird im Abs.2 mit ^{12,5} v.H. jener Kosten begrenzt, die für die Anschaffung und die Eichung eines Wassermessers durchschnittlich zu entrichten sind.

Im Abs.3 ist darauf Bedacht genommen, daß Wassermesser verschiedener Größe eingebaut werden können und ist daher die Wassermessergebühr entsprechend zu staffeln.

Absatz 4 enthält die Verpflichtung, die Wassermessergebühr in die Wasserabgabenordnung aufzunehmen.

Zu § 10:

Die Wasserbezugsgebühr, die gemäß Abs.1 für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserleitung zu entrichten ist und

daher eine Gebühr im Sinne des § 15 Abs.3 lit.d FAG.1967 darstellt, ist in ihrer Berechnung auf die Beistellung von Wassermessern eingerichtet, wie dies auch im § 3 angeordnet wird.

Es ist daher im Abs.2 die Berechnung der Wasserbezugsgebühr so vorgesehen, daß die vom Wassermesser als verbraucht angezeigte Wassermenge, die in Kubikmetern angezeigt wird, mit der Grundgebühr zu vervielfachen ist.

Im Abs.3 wird ausgesagt, was als verbrauchte Wassermenge zu gelten hat. Durch diese Bestimmung sollen mögliche Zweifel ausgeschlossen werden. Es ist jedenfalls die Differenz zwischen der am Ende eines Ablesungszeitraumes abgelesenen Kubikmeterangabe ^{und der Kubikmeterangabe} / die am Ende des vorangegangenen Ablesungszeitraumes abgelesen wurde, als die verbrauchte Wassermenge bezeichnet.

Aus Abs.4 ergibt sich, daß der Gemeinderat den Ablesungszeitraum in der Wasserabgabenordnung festzusetzen hat. Der Ablesungszeitraum darf nicht kürzer als zwei Monate sein. Dadurch steht diese Bestimmung der Sonderregelung des § ~~10~~ 11 nicht entgegen.

Durch die im Abs.5 vorgesehene Regelung wird zunächst die Tatsache, daß es sich bei der Wasserbezugsgebühr um eine Gebühr im finanzrechtlichen Sinn handelt, Bedacht genommen. Die Grundgebühr darf daher nicht so hoch festgesetzt werden, daß die Gemeindewasserleitung einen Gewinn abwerfen würde. Es herrscht das Kostendeckungsprinzip, d.h. daß der Gemeinde aus dem Betrieb der Wasserleitung auch kein Verlust erwachsen darf. Da für die Feststellung der effektiven Betriebs- und Anlagekosten ein längerer Zeitraum notwendig ist, ist bei der Neueinrichtung einer Wasserleitung zunächst die Grundgebühr auf Grund einer Schätzung festzusetzen. Für diese Schätzung wird sich die betroffene Gemeinde zweifellos Unterlagen und Auskünfte von Gemeinden mit gleichgelagerter Wasserleitungsführung einholen müssen. Auf § 11 Abs.3 und 4 wird verwiesen.

Absatz 6 ermöglicht die sogenannte Staffelung der Grundgebühr für Großwasserabnehmer. Es wird eine entsprechende Regelung in die Wasserabgabenordnung aufzunehmen sein.

Die im Abs.7 vorgesehene Sonderregelung bei Änderung der Grundgebühr ergibt sich aus der Tatsache, daß für die Ent-
richtung der Abgabe Ablesungszeiträume festgesetzt werden
müssen.

Durch die im Abs.8 enthaltene Bestimmung wird klargestellt,
wer die Kosten bei schadhafte[n] oder vermeintlich schadhaf-
ten Wassermessern zu tragen hat. Als zulässige Abweichung
wird eine Fehlanzeige von 5 v.H. auf oder ab festgelegt.
Darüber hinausgehende Abweichungen ziehen jedoch die Neu-
festsetzung der Wasserbezugsgebühr nach sich.

Aus Abs.9 ergibt sich, daß bei Einschränkung des Wasserbe-
zuges kein Anspruch auf Ermäßigung der Abgabe besteht.

Zu § 11:

In Abweichung von der Regelung des § 10 werden hier die
möglichen Besonderheiten bei der Bemessung der Wasserbe-
zugsgebühr geregelt. In den Abs.1 und 2 sind zunächst jene
Fälle aufgezeigt, die im Hinblick auf eine größere Ratio-
nalisierung des Bemessungsverfahrens bereits in der Praxis
mehrfach gehandhabt werden. Bei diesen Fällen ist vor allem
daran gedacht, daß - ähnlich wie bei der Stromabrechnung
durch die NEWAG oder der gemeinsamen Gas- und Stromverrech-
nung der Wiener Stadtwerke - vorgegangen und nur mehr ein-
mal jährlich abgelesen wird. Zur Vermeidung von zu großen
Belastungen der Abnehmer ist aber die Abgabe nicht auf ein-
mal zu entrichten, sondern sind Teilzahlungsbeträge vorzu-
sehen, die in den festzusetzenden Teilzahlungszeiträumen zu
entrichten sind. Die Vorgangsweise soll so gewählt werden,
daß mehrere Teilzahlungszeiträume in einem Kalenderjahr fest-
gelegt werden. Im ersten oder letzten Teilzahlungszeitraum
eines Kalenderjahres erfolgt sodann die Festsetzung der
Wasserbezugsgebühr auf Grund der Ablesung. Für den gewählten
ersten oder letzten Teilzahlungszeitraum wird die Entrichtung
des Differenzbetrages zwischen Wasserbezugsgebühr und der
Summe der Teilzahlungen fällig, während in den übrigen Teil-
zahlungszeiträumen gleichbleibende auf- oder abgerundete
Teilbeträge zu entrichten sind. Es bleibt jedoch der Gemein-
de überlassen, in welchem Teilzahlungszeitraum die Abrech-
nung erfolgen soll.

Die im Abs.3 vorgesehene Regelung soll einer in der Praxis sehr häufig getroffenen Feststellung entgegenwirken, eine gleichmäßige Belastung aller Abgabepflichtigen gewährleisten und die Gemeinde vor einem Verlust bewahren. In der Praxis hat sich sehr häufig herausgestellt, daß die Liegenschaftseigentümer in der ersten Zeit ihren Wasserbedarf häufig drosseln, um das durch die Darlehensrückzahlungen höher belastete Wasser nicht mitbezahlen zu müssen. Auf Grund der vorgeschlagenen Regelung soll nun der Gemeinderat eine Mindestwassergebühr für die ersten sechs Jahre festsetzen können. Diese Mindestwassergebühr darf den Preis für 10 m³ Wasser nicht übersteigen. Die Liegenschaftseigentümer können bis zu diesem Betrag Wasser ohne weitere Zahlung beziehen. Durch Abs.4 wird klargestellt, daß ein höherer Wasserverbrauch erst die Bezahlung einer höheren Wasserbezugsgebühr nach sich zieht.

Einer besonderen Regelung bedurfte auch der Wasserbezug aus Hydranten und für Bauarbeiten. In der Regel soll nach den im Abs.5 vorgesehenen Bestimmungen der Verbrauch einvernehmlich festgestellt werden, soweit er nicht durch Wassermesser festgestellt werden kann. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, dann ist mit Schätzung vorzugehen.

Der Abs.6 regelt die Bemessung der Wasserbezugsgebühr in jenen Fällen, in denen noch kein Wassermesser beigelegt wurde. Dies kann aber nur ein Ausnahmefall sein.

Zu § 12:

Hier wird festgelegt, welche Regelungen in der Wasserabgabenordnung enthalten sein müssen. Es sind dies alle für die Bemessung der Abgaben wichtigen Tatbestände, wie der Einheitsatz, die Wassermessergebühr, die Grundgebühr und der Ablesungszeitraum.

Für die Kundmachung und das Inkrafttreten gelten dieselben Bestimmungen, die für die übrigen Verordnungen des Gemeinderates maßgebend sind.

Zu § 13:

Veränderungen auf angeschlossenen Liegenschaften sind der Abgabenbehörde durch Veränderungsanzeigen (Abs.1) zur Kenntnis zu bringen. Absatz 2 ermöglicht es der Abgabenbe-

hörde, Veränderungsanzeigen bei nicht gemeldeten, der Abgabenbehörde aber trotzdem bekannt gewordenen Änderungen dem Liegenschaftseigentümer aufzutragen. Durch Abs. 3 wird die Verlängerung der Fristen auf Antrag ermöglicht.

Zu § 14:

Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Pflicht, als Abgabepflichtiger Auskünfte zu erteilen, enthält bereits § 117 der NÖ. Abgabenordnung. Durch die hier vorgesehene Bestimmung soll darüberhinaus auch die Pflicht zur Ausfüllung von Erhebungsbögen normiert werden.

Zu § 15:

Die Notwendigkeit dieser Regelungen ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften der NÖ. Abgabenordnung (§§ 3 und 54).

In den Abs. 1 bis 5 ist die Entstehung des Abgabensanspruches bei den verschiedenen Abgabenarten, ähnlich wie in der derzeit geltenden Regelung, festgelegt.

Aus Abs. 6 ergibt sich, wer Abgabenschuldner ist, wobei grundsätzlich aus der Natur der Sache heraus nur der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft in Frage kommen kann.

Es gibt allerdings Ausnahmen, auf die in den Abs. 7 bis 10 näher eingegangen wird.

Zu § 16:

Abs. 1 enthält die für die Erlassung der Abgabenbescheide erforderlichen Bestimmungen. Abs. 2 regelt die Erlassung des Abgabenbescheides für Gemeinden, in denen ausnahmsweise noch keine Wassermesser beigelegt werden konnten.

Zu § 17:

Abs. 1 enthält mehrere Tatbestände, die als Verwaltungsübertretung zu gelten haben, deren Bestrafung im Abs. 2 geregelt wird.

Zu § 18:

Durch diese Aussage wird dem Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B.-VG. Rechnung getragen und festgestellt, daß alle Angelegenheiten der Gemeinde, die in diesem Gesetz geregelt sind, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.

Zu § 19:

Um den Gemeinden eine möglichst eingehende Vorbereitung auf die Bestimmungen des neuen Gesetzes zu ermöglichen, wird im

Abs. 1 als Wirksamkeitsbeginn der 31. Dezember 1969 vorgesehen. Zum gleichen Zeitpunkt soll auch das derzeit geltende NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz in seiner geltenden Fassung außer Kraft gesetzt werden. Die gänzliche Aufhebung dieses Gesetzes ist deswegen unbedenklich, da die Frage des Anschlußzwanges und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten durch das NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetz geregelt sein werden.

Abs. 2 enthält Übergangsbestimmungen, durch die klargestellt werden soll, daß nach den bisherigen Bestimmungen bewilligte freiwillige Anschlüsse an die Gemeindewasserleitung als solche nach diesem Gesetz weiter zu gelten haben.

Die Vorschrift des Abs. 3 verhält die Gemeinden, in denen der Wasserbezug noch nicht über Wassermesser erfolgt, solche bis spätestens 31. Dezember 1971 einzubauen.

Abs. 4 enthält eine Anpassungsvorschrift für die Ausschreibungsverordnungen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem Bestimmungen über den Betrieb von Gemeindewasserleitungen und die Einhebung von Abgaben hierfür erlassen werden (NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1969), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ruch